



Amtsblatt für die Stadt Lichtenau

Nr. 07 Jahrgang 2018 ausgegeben am 04.06.2018

Seite 1

Inhalt

- 13/2018 Öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen/Schöffen für den Bereich der Stadt Lichtenau**
- 14/2018 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Torfbruchstraße“ der Stadt Lichtenau**
- 15/2018 Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) "Erlenweg 6" in Lichtenau – Herbram-Wald**
a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
b) Frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Herausgeber: Stadt Lichtenau, Der Bürgermeister,
Lange Straße 39, 33165 Lichtenau
Telefon: 05295/89-30

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Stadtverwaltung Lichtenau abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen. Zudem besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt im Internet unter www.lichtenau.de abzurufen. Das Amtsblatt der Stadt Lichtenau erscheint unregelmäßig, je nach Bedarf.

13/2018

Stadt Lichtenau

Lange Straße 39
33165 Lichtenau
Fernruf (0 52 95) 89-0

BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen/Schöffen für den Bereich der Stadt Lichtenau

Der Rat der Stadt Lichtenau hat in seiner Sitzung am 03.05.2018 gemäß § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes die Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen/Schöffen für die Geschäftsjahre 2019 – 2023 aufgestellt.

Die Vorschlagsliste liegt in der Zeit vom 11.06.2018 bis 15.06.2018 während der Dienststunden

montags bis freitags	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags u. dienstags	von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Lichtenau, Lange Str. 39, 33165 Lichtenau, Zimmer 24/25 zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen 1 Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Lichtenau Einspruch erhoben werden.

Lichtenau, den 30.05.2018

STADT LICHTENAU
DER BÜRGERMEISTER
gez.
Hartmann

14/2018

**STADT LICHTENAU
DER BÜRGERMEISTER**

33165 Lichtenau, den 30.05.2018

Bekanntmachung

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Torfbruchstraße“ der Stadt Lichtenau

Der Rat der Stadt Lichtenau hat in seiner Sitzung am 03.5.2018 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Planentwurf in der heute beschlossenen Fassung wird als Satzung beschlossen.“

Bekanntmachungsanordnung:

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Torfbruchstraße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist in der nachfolgenden Übersichtskarte gekennzeichnet.

Der v.g. Bebauungsplan einschließlich Begründung und Anlagen kann ab sofort gemäß § 10 BauGB bei der Stadtverwaltung Lichtenau, Langestraße 39, 33165 Lichtenau, Zimmer 41, während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt des Bebauungsplanes einschließlich Begründung Auskunft verlangt werden.

Der Bebauungsplan Nr. 26 „Torfbruchstraße“ in der Fassung der 2. Änderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung über die fristgerechte Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wegen ein getretener Vermögensnachteile nach den §§ 39-42 BauGB und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39-42 BauGB eingetretener Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

- a. eine nach § 214 Abs. 1 Satz eins Nummer 1-3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lichtenau unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Hinweis gem. § 7 Gemeindeordnung NW:

Hingewiesen wird ferner auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zur Zeit gültigen Fassung, wonach die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zu-Stande-Kommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Torfbruchstraße“ ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lichtenau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Lichtenau, den 30.05.2018
Der Bürgermeister

gez.

Hartmann



geplante 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 26



derzeitig rechtskräftiger Bebauungsplan Nr. 26

15/2018

**Stadt Lichtenau
Der Bürgermeister**

Lichtenau, den 30.05.2018

B E K A N N T M A C H U N G

**Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) "Erlenweg 6" in
Lichtenau – Herbram-Wald**

a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

b) Frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bau- und Planungsausschuss der Stadt Lichtenau hat in seiner Sitzung am 13.09.2017 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Bau- und Planungsausschuss der Stadt Lichtenau beschließt die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung eines VEP in Lichtenau–Herbram-Wald, Grundstück Erlenweg 6.“

Gem. § 2 Abs. 1 BauGB wird der Beschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig gibt die Stadt allen Interessenten Gelegenheit, sich zu der Planaufstellung zu äußern. Zu diesem Zweck liegen die Planentwürfe gem. § 3 Abs. 1 BauGB mit Begründung in der Zeit vom

11.06.2018 bis 22.06.2018 einschließlich

in der Stadtverwaltung in Lichtenau, Lange Str. 39, Zi. 41, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Das Plangebiet ist im anliegenden Übersichtsplan kenntlich gemacht.

Während der Frist können Bedenken und Anregungen von jedermann geäußert werden. Ein Bediensteter der Verwaltung wird interessierten Bürgern Auskunft erteilen.

Öffnungszeiten der Verwaltung:

Montag: 08.00 – 16.00 Uhr Dienstag: 08.00 – 16.00 Uhr Mittwoch: 08.00 - 12.00 Uhr

Donnerstag: 08.00 – 18.00 Uhr Freitag: 08.00 – 12.00 Uhr

In der Mittagszeit (12.00 Uhr - 13.30 Uhr) nach Absprache.

gez.

Hartmann
Bürgermeister



Ortslage Herbram Wald

Lage des Vorhabengebietes